

Leitfaden für die Jugendwohlfahrt

SICHER
durch
die
AUFSICHTSPFLICHT

*für Sozial- und Familienpädagog/inn/en,
Pflege- und Kinderdorfeltern*



2. Auflage, 2011

Vorbemerkung

In der 2. Auflage unseres Folders „Sicher durch die Aufsichtspflicht“ verwenden wir – vor allem aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – männliche und weibliche Formen abwechselnd; unabhängig von der konkret verwendeten Form sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

Verwendete Symbole



Inhalte aus Gesetz und Lehre, Aussagen zur Aufsichtspflicht



Inhalte aus Rechtsprechung und Praxis, Beispiele allgemein







Inhalte aus Rechtsprechung und Praxis, Beispiele speziell für Jugendliche



Abkürzungsverzeichnis und sonstige Erläuterungen

| | |
|--------------|---|
| ABGB | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch |
| bzw | beziehungsweise |
| EF | Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen (Nummer) |
| etc | et cetera |
| EvBl | Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (Jahr/Nummer), diese werden in der ÖJZ veröffentlicht |
| f | und der folgende Paragraph |
| idR | in der Regel |
| insb | insbesondere, insbesondere |
| LG | Landesgericht |
| mwN | mit weiteren Nachweisen |
| Ob | Bezeichnung für Entscheidungen des OGH (zB 5 Ob 293/70, 1 Ob 275/01z, 2 Ob 293/01d) |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| ÖJZ | Österreichische Juristen-Zeitung |
| OLG | Oberlandesgericht |
| sog | sogenannte |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| stRsp | ständige Rechtsprechung (dh es gibt bereits mehrere ähnliche, gleichlautende Entscheidungen) |
| SZ | Sammlung von Entscheidungen des OGH in Zivilsachen (Band/Nummer) |
| ua | und andere |
| zB | zum Beispiel |
| ZVR | Zeitschrift für Verkehrsrecht (Jahr/Nummer) |

Wen schützt die Aufsichtspflicht?

- ▶ Die Aufsichtspflicht dient
 - dem Schutz des **Kindes** und der **Jugendlichen** sowie
 - dem Schutz **Dritter** vor Schäden durch das Kind oder durch die Jugendlichen.
 - ▶ Im Mittelpunkt steht das Kind bzw der Jugendliche; jedes Kind hat ein Recht auf Aufsicht.
-  *Kleinkinder sind bei drohender Gefahr durch den Straßenverkehr an die Hand zu nehmen;*
 -  *Schulkinder sind von aufsichtspflichtigen Personen über die Regeln des Straßenverkehrs aufzuklären;*
 -  *Jugendliche sind über die Gefahren von Drogen und Alkohol zu informieren;*
 -  *um die Verletzung von Mitschülern durch Jugendliche zu verhindern, haben Eltern dafür zu sorgen, dass Waffen ordnungsgemäß versperrt und für ihre jugendlichen Kinder unzugänglich sind (5 Ob 293/70).*











Wer ist aufsichtspflichtig?

- ▶ Die Aufsichtspflicht trifft in erster Linie die **Eltern**. Sie ist eine Aufgabe der **Pflege** im Rahmen der **Obsorge**.
 - ▶ Die Aufsichtspflicht kann den Eltern durch einen Gerichtsbeschluss entzogen und dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden und über diesen einer stationären Einrichtung der Jugendwohlfahrt zukommen.
 - ▶ Die Aufsichtspflicht kann durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum von Dritten **übernommen werden**. Die Aufsichtspflicht darf nur **geeigneten** Personen anvertraut werden (Auswahlverantwortung).
-  *Durch eine Einladung anderer Kinder zu einer Kindergeburtstagsfeier übernimmt der betreuende Elternteil die Aufsichtspflicht über die eingeladenen Kinder.*
 -  *Die schriftliche Vereinbarung einer freiwilligen Erziehungshilfe zwischen den Eltern und dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger ist eine ausdrückliche Vereinbarung, durch die auch die Durchführung der Aufsichtspflicht vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger übernommen wird.*

- ▶ Die Aufsichtspflicht kann aufgrund eines **Arbeitsvertrages** entstehen.
- ▶ Die Aufsichtspflicht kann aufgrund eines **Betreuungsvertrages** entstehen.
- ▶ Bei mehreren in Frage kommenden Aufsichtspflichtigen gewährleistet den unmittelbaren Schutz jene Person, die das **örtliche Naheverhältnis** zum Kind und/oder Jugendlichen hat.
- ▶ Die übertragene und/oder übernommene Aufsichtspflicht ist inhaltlich die gleiche wie die ursprüngliche.



Aufsichtspflichtig können sein:

-  Eltern;
-  Großeltern, Pflegeeltern;
-  der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger;
-  Verwandte, Bekannte, Jugendleiterinnen, Praktikanten, Babysitter und andere Personen, welche Kinder und Jugendliche in Obhut nehmen;
-  auch einem Minderjährigen kann die Aufsichtspflicht übertragen werden (2 Ob 209/61);
-  Sozial- und Familienpädagoginnen und anderes Fachpersonal, Betreuer eines Feriencamps;
-  Kindergärtner, Horterzieherinnen;
-  Lehrerinnen (die einzige Berufsgruppe mit einer zeitlich beschränkten Aufsichtspflicht!);
-  Begleitlehrer eines Schikurses sind während des Schikurses aufsichtspflichtig und zwar unmittelbar jene, die das örtliche Naheverhältnis zum einzelnen Kind haben, auch wenn sie bloß zufällig neben jenem Kind stehen, ohne dass es etwa in ihrer Gruppe ist;
-  Träger und Leiterinnen von Betreuungseinrichtungen (zB Heim, Wohngemeinschaft, Betreutes Wohnen, familienähnliche Einrichtung) im Rahmen ihrer Verantwortung auf Organisationsebene.


Was ist die Aufsichtspflicht?


- ▶ Aufsichtspflicht bezeichnet die Pflicht, Kinder und Jugendliche so zu betreuen und so auf sie Acht zu geben, dass **weder** diese **selbst noch andere** durch die beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen **Schäden erleiden**.
- ▶ Die Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Kindeswohl und den Lebensverhältnissen der Eltern (Stadt-Land, Berufstätigkeit beider Eltern oder nur eines Elternteils, Alleinerzieher...). Der **Wille des Kindes**, des Jugendlichen ist zu berücksichtigen.
- ▶ Kinder und Jugendliche haben Anordnungen der Eltern grundsätzlich zu befolgen. Die Anwendung von Gewalt ist verboten. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen. Soweit es zur Durchsetzung der Aufsicht erforderlich ist, haben die Eltern auch das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes bzw des Jugendlichen zu bestimmen (temporäres Ausgehverbot, 1 Ob 275/01z).
- ▶ Die Aufsichtspflicht besteht **bis zur Volljährigkeit** des Kindes.

- ▶ Der Aufsichtspflicht ist immer die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen gegenüberzustellen. Diese sollen zur Selbstständigkeit angeleitet und erzogen werden. Bei pädagogischen Maßnahmen passiert stets eine Abwägung zwischen Risiko- und Sicherheitsaspekt. In dem **Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstständigkeit** besteht die Notwendigkeit und Verpflichtung, dem Kind bzw dem Jugendlichen Raum für Entwicklung, Lernen und Eigenverantwortung zu geben.

Wie ist die Aufsichtspflicht auszuüben?

- ▶ Die Aufsichtspflicht orientiert sich am **Alter**, der **Eigenart** des Kindes bzw der Jugendlichen, ihrer **Reife**, ihrem **Entwicklungsstand** und der Qualität der **Gefahrenquelle**.
- ▶ Der im Einzelfall anzuwendende Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus der Antwort auf die Frage:
Wie hätte eine andere professionelle, durchschnittliche, verständige und sorgfältige Betreuerin in dieser Situation mit diesen Kindern/Jugendlichen gehandelt?
- ▶ Im Rahmen der Aufsichtspflicht dürfen die notwendigen Entwicklungsfreiräume für Kinder und Jugendliche nicht eingeschränkt werden; insb nicht aus Sorge vor einer potentiellen Haftung.
- ▶ Die Anzahl oder das Alter der zu beaufsichtigenden Kinder verändert die Anforderungen an die Aufsichtspflicht.
- ▶ Höhere Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind dann zu stellen, wenn nach den konkreten Verhältnissen (zB nach den Eigenschaften des Aufsichtsbefohlenen oder der konkreten Gefahrenlage) mit der Möglichkeit eines schädigenden Verhaltens des aufsichtsberechtigten Kindes oder Jugendlichen gerechnet werden muss.
- ▶ Entscheidend für das Maß der Aufsichtspflicht sind immer die besonderen **Verhältnisse des Einzelfalles**. Es gibt **keine generalisierende Antwort** (2 Ob 293/01d).
- ▶ Je älter und reifer das Kind oder der Jugendliche ist, desto mehr geht der Weg hin zur Eigenverantwortung. Diese orientiert sich am Alter, der Reife und dem Entwicklungsstand des Kindes bzw der Jugendlichen.

 *Spielen im Freien ohne besondere Aufsicht ist auf dem Lande alltäglich und muss den Kindern – wenn es die örtlichen Verhältnisse irgendwie gestatten – auch erhalten bleiben (EvBl 1978/52; ZVR 1990/156); gleiches gilt für Stadtkinder außerhalb der Straßen (Höfe, Grünflächen).*

 *Schi fahrende Kinder bedürfen einer Aufsicht – auch ein 10-Jähriger, außer er fährt überdurchschnittlich gut, hat sich in der Vergangenheit als besonnen, aufmerksam und vorausblickend erwiesen und kennt die Piste gut (ZVR 2006/65).*



- ☒ *Überwachung auf Schritt und Tritt kann idR nicht verlangt werden (EvBl 1978/52).*
- ☒ *Nach der Lebenserfahrung muss ein unfolgsames, mit gefährlichen Eigenschaften behaftetes Kind intensiver beaufsichtigt werden (SZ 34/137).*
- ☒ *Hat ein Aufsichtspflichtiger keinen Grund an der Einhaltung von Anordnungen zu zweifeln, so kann ihm die Verletzung der Aufsichtspflicht nicht vorgeworfen werden (EF 72.180).*
- ☒ *Der aufsichtspflichtigen Person kann es nicht vorgeworfen werden, dass sich ein 12-jähriger Bobfahrer in einem bestimmten – leicht befahrbaren – Park verletzt (OLG Wien EF 100.742).*
- ☒ *Im ländlichen Bereich ist wegen der oftmaligen Lagerung von Heu, Stroh und anderen entzündbaren Stoffen ein strengerer Sorgfaltsmaßstab für die Verwahrung von Gasfeuerzeugen geboten als im städtischen Bereich.*
- ☒ *Mit der Möglichkeit eines schädigenden Verhaltens ist zB bei Zündhölzern, Waffen, Pfeil und Bogen; der Neigung, das Auto unerlaubt in Betrieb zu nehmen; zu rechnen (stRsp 3 Ob 128/04a).*
- ☒ *Keine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt bei Verwahrung von Feuerzeugen in einem hohen, aber unversperrten Regal vor, wenn das 7-jährige Kind bisher kein Interesse daran gezeigt hat und dann aber durch unsachgemäße Verwendung ein Brand entsteht (1 Ob 550/90).*
- ☒ *Einem 5- bzw 6-jährigen fehlt die Eignung, die Gefährlichkeit des Spieles mit Streichhölzern zu erkennen.*
- ☒ *Die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien muss, wenn es mit den Verkehrsverhältnissen nur irgendwie vereinbar ist, auch Kindern im Alter von vier Jahren erhalten bleiben – eine ständige Beobachtung kann nicht verlangt werden (2 Ob 6/89).*
- ☒ *Kleinkinder neigen zu unüberlegten Spontanreaktionen, was in ungewohnter Umgebung eine ständige Beaufsichtigung erfordert (2 Ob 293/01d).*
- ☒ *Ein offenstehendes, unmittelbar auf die Fahrbahn führendes Garagentor verpflichtet auch dann zu erhöhter Aufsicht, wenn sich ein 3½-jähriges Kind in der ihm gewohnten Umgebung bisher artig verhalten hat (2 Ob 110/98k).*
- ☒ *Beobachtbarkeit eines (kleinen) Kindes auf einem Spielplatz durch das Wohnungsfenster genügt idR, selbst wenn nicht alles überschaubar ist (SZ 34/137).*
- ☒ *Einem 8½-jährigen kann zugetraut werden, sich unbeaufsichtigt auf einem Spielplatz aufzuhalten (OLG Wien EF 104.732).*
- ☒ *Dauernde Überwachung hemmt die Entwicklung, insb mit fortschreitendem Alter hat die Kontrolle zurückzugehen (SZ 10/353).*
- ☒ *Einer 12-jährigen Hauptschülerin kann mehr an Besorgungen anvertraut werden als einer 9-jährigen Volksschülerin (EvBl 1967/349).*
- ☒ *Ein 12-jähriger, der einen anderen durch Stöße zu Sturz aus dem Stockbett bringt, ist dafür selbst verantwortlich; eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt daher normalerweise nicht vor.*



Eine Autolenkerin kann sich darauf verlassen, dass ein 14-jähriger Radfahrer den Rechtsvorrang beachtet.



Einer 13-jährigen guten Schwimmerin, die sich bisher immer an Abmachungen gehalten hat, kann zugemutet und gestattet werden, mit Gleichaltrigen allein ins Freibad zu gehen.



Die Gefährlichkeit eines Spielzeuges ist nicht nur nach seiner Beschaffenheit, sondern auch nach der Entwicklung des Kindes zu beurteilen (EvBl 1967/379).



Schneeballspiel an der Straße ist zwar im Hinblick auf das Einwerfen von Windschutzscheiben erfahrungsgemäß ungefährlich, nicht jedoch bezüglich der Gefahr des Lenkradverreißen infolge Erschreckens (LG Wien EF 27.185).

Übertragung der Aufsichtspflicht



Wer jemandem anderen die Aufsichtspflicht überträgt, ist verantwortlich dafür, dass nur **geeignete** Personen betraut werden (**Auswahl- und Überwachungsverantwortung**) und diese entsprechend über **besondere Eigenschaften** der Kinder und Jugendlichen oder sonstige Umstände informiert (**Aufklärungspflicht**) sind.



(Träger-)Organisationen, die Kinder und Jugendliche betreuen, übernehmen ebenfalls Verpflichtungen im Rahmen der Aufsicht für Kinder und Jugendliche und müssen **geeignete Rahmenbedingungen** für die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen schaffen und gewährleisten.



Wenn die Mutter der gehbehinderten Großmutter ihr 3-jähriges Kind außerhalb der Wohnung anvertraut, verletzt sie ihre Aufsichtspflicht (EF 4.695).



Organisationen tragen die Verantwortung dafür, geeignetes (=qualifiziertes; 10 Ob 2441/96k) und ausreichend (Fach-)Personal einzustellen sowie Standards, wie etwa Betreuungsschlüssel und Gruppengrößen, vorzugeben.



Organisationen bieten ihren Mitarbeiterinnen Weiterbildungsveranstaltungen sowie die Möglichkeit zu Supervision und Austausch zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt an.



Länder als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt nehmen ihre Verantwortung unter anderem im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens und der Fachaufsicht über Jugendwohlfahrtseinrichtungen wahr. Sie schreiben Standards für die freie Jugendwohlfahrt vor.






Stufen der Aufsichtspflicht ¹

Als Handwerkszeug, um das im Rahmen der Aufsichtspflicht geforderte situationsbezogene Verhalten im Einzelfall besser abschätzen zu können, dienen folgende **Stufen der Aufsichtspflicht**:


Pro Stufe verstärkt sich der Schutzfaktor und verringert sich der Selbstständigkeitsaspekt. Je nach Alter, Reife und Einsichtigkeit eines Kindes bzw Jugendlichen ist der Aufsichtspflicht oft bereits mit der ersten Stufe Genüge getan.

1. Informationspflicht

- ▶ Der Aufsichtspflichtige muss sich sowohl über das Kind, als auch über die Situation, die Umgebung und allfällige Gefahren informieren. Je außergewöhnlicher die Situation, desto genauere Informationen sind notwendig.

-  *Allfällige Informationen über Allergien eines Kindes, bevor dieses seine Ferien in einem Feriencamp verbringt, müssen bekannt sein;*
-  *vor einer Bergtour sind Informationen über die körperliche Eignung der Kinder sowie über die Gegebenheiten der Strecke einzuholen;*
-  *über Möglichkeiten und Gefahren des Internets muss man informiert sein.*



- ▶ Je weniger ein Aufsichtspflichtiger das zu betreuende Kind /den zu betreuenden Jugendlichen kennt bzw von ihm weiß, desto höher muss er den Maßstab für die Aufsicht ansetzen.

-  *Eine 4-Jährige, die das erste Mal in einem fremden Haushalt ist, kann nicht unbeaufsichtigt ins Freie gelassen werden.*

- ▶ Kennt die Aufsichtspflichtige das Kind oder die Jugendliche gut, dann weiß sie oder müsste wissen, dass es – allenfalls nur in bestimmten Situationen – einer verstärkten Aufsicht bedarf.

2. Aufklärungspflicht

- ▶ Betreuer müssen ein Kind oder einen Jugendlichen über Gefahrenquellen seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend informieren.

-  *Altersgemäße Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über Sexualität und Selbstbestimmtheit (Jede und jeder darf NEIN sagen!), sexuelle Grenzen, Verhütung und Gefahren (zB HIV/Aids);*
-  *informieren über sicheren Umgang mit dem Internet, Schutz vor schädlichen Seiten, sexuellen Belästigungen;*

¹ MURG Klenner Alexandra



über Gefahren im Zusammenhang mit Internet und Handy informieren, etwa was zu tun ist, wenn unerlaubte Fotos oder Videos – beispielsweise Bloßstellen von Personen, Wiederbetätigung, Kinderpornographie etc – verschickt werden.

3. Anleitungspflicht



Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Kinder und Jugendliche entsprechend anzuleiten und ihnen zu sagen, wie sie sich in bestimmten Situationen verhalten müssen.



Aufsichtspflichtige müssen sich vergewissern, dass Kinder und Jugendliche ihre Anleitungen auch verstanden haben.



Kinder zu richtigem Verhalten im Straßenverkehr anleiten;



erklären, wie Spiel- und/oder Turngeräte sicher benützt werden;



Verständnisfragen stellen;



einem Jugendlichen erklären, wie man ein Kondom benutzt bzw wie Verhütung funktioniert (zB regelmäßige Einnahme der Pille);



Selbstverteidigung(-skurs);



über den Umgang mit persönlichen Daten im Internet anleiten.



4. Kontrollpflicht

Aufsichtspflichtige müssen sich in geeigneter Weise davon überzeugen, dass Kinder und Jugendliche ihre Anweisungen auch befolgen.



Kontrollieren, ob vereinbarte Ausgehzeiten eingehalten werden;



kontrollieren, welche Internetseiten besucht werden;



regelmäßige Einnahme von Medikamenten kontrollieren;



Verhalten im Straßenverkehr beobachten.



Die Aufbewahrung einer Waffe mit Munition im privaten Umfeld von Kindern und Jugendlichen ist eine spezielle Gefahrenquelle, die Vorkehrungen notwendig macht, um dadurch Schädigungen zu verhindern (5 Ob 293/70).



Eine Überwachung auf Schritt und Tritt kann idR nicht verlangt werden (ZVR 1982/109, EvBl 1978/52 mwN, ZVR 1960/18).



5. Eingriffspflicht

- ▶ Wenn zu beaufsichtigende Kinder oder Jugendliche sich in einer unmittelbar drohenden Gefahr befinden oder sie selbst Gefahr laufen, einen Dritten zu schädigen, **müssen** aufsichtspflichtige Personen eingreifen. Da in die Autonomie des Kindes bzw des Jugendlichen eingegriffen wird, muss der Eingriff (im Vergleich zum drohenden Schaden) **verhältnismäßig** sein.
- ▶ Dabei ist das **gelindeste Mittel** zu wählen. In manchen Fällen kann und muss zur Gefahrenabwehr körperliche Kraft angewendet werden.



Ein Kleinkind muss zurückgehalten werden, bevor es auf die Straße läuft;



es sind entsprechende Maßnahmen bei akuter Selbstgefährdung eines Jugendlichen (zB Verständigung der Polizei, um eine Zwangseinweisung in eine Jugendpsychiatrie zu erreichen) zu setzen;



(gewaltsames) Zurückhalten einer Jugendlichen, die im Begriff ist, eine Mitbewohnerin zu verletzen;



Schlüssel wegnehmen, wenn ein Jugendlicher alkoholisiert mit dem Moped wegfahren will;



einer Jugendlichen, die im Begriff ist, in das Auto eines alkoholisierten Lenkers einzusteigen, das Mitfahren verbieten;



droht ein Jugendlicher in einer Wohngemeinschaft mit einer Schusswaffe, ist die Verständigung der Polizei notwendig;



gewisse Zugänge/Seiten im Internet sperren.

- ▶ Das Eingreifen muss der Aufsichtspflichtigen im Verhältnis zur eigenen Gefährdung **zumutbar** sein.
- ▶ Auch eine pädagogische Konsequenz ist ein Eingriff in die Autonomie. Sie ist nur zulässig, wenn sie pädagogisch begründet und für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen förderlich ist.

Spezialthemen der Aufsichtspflicht

Sexuelle Integrität

- ▶ Sexualmündigkeit besteht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (für unter 16-Jährige bestehen noch weitere strafrechtliche Schutzbestimmungen).
- ▶ Besonderes Gewicht hat die sexuelle Aufklärung, die Informationen über Verhütung, Selbstbestimmung (Jede und jeder darf NEIN sagen!) und Gefahren (zB Krankheiten, Übergriffe...) umfassen muss.

- ▶ Kinder und Jugendliche, die aus einem sexuellen Missbrauchskontext stammen, bedürfen qualifizierter Aufsicht im Hinblick auf erneute Grenzüberschreitungen.
- ▶ Keine Rechtsprechung oder Literatur konnte zu der häufig auftauchenden theoretischen Fragestellung im Rahmen der Aufsichtspflicht von Betreuungspersonal zu einer Haftung der Aufsichtspflichtigen wegen einer Schwangerschaft von Jugendlichen gefunden werden.

Zur Aufsichtspflicht zum Schutz der sexuellen Integrität von Kindern und Jugendlichen hat SOS-Kinderdorf einen eigenen Folder veröffentlicht. Dieser kann unter der Emailadresse: gerlinde.kranichhirt@sos-kinderdorf.at bestellt werden.

Neue Medien

- ▶ Auch in diesem Bereich spielen Aufklärung und Information von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle.
- ▶ Sorgfältige Aufsicht in diesem Bereich verlangt, dass Betreuerinnen mit den neuen Medien vertraut sind.
- ▶ Allgemeine Gefahrenquellen, über die Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit neuen Medien aufgeklärt und vor denen sie geschützt werden müssen, sind etwa das Suchtpotential und psychische Beeinträchtigungen, die Verletzung der Persönlichkeitsrechte, herabgesetzte Hemmschwellen für kriminelles Verhalten (Stalking, gefährliche Drohung, Ehrenbeleidigung, Urheberrechtsverletzungen etwa durch illegale Up- und Downloads), Schuldenfalle bei idR nur scheinbar zustande gekommenen Geschäftsabschlüssen, allgemein schwer erkennbare Betrügereien ...
- ▶ Bereits der Zugriff auf Kinderpornographieseiten ist verboten.



Das Eingriffsrecht wird zB durch Sperren von Seiten mit verbotenen Inhalten sowie zeitlicher Beschränkung der Nutzung des Internets für Kinder und Jugendliche ausgeübt.



Kinder und Jugendliche sind vor der Weitergabe von persönlichen Daten in Netzwerken wie Facebook zu warnen.



Internetseiten, die Kinder aufrufen, sind zu kontrollieren.


Weitergehende Informationen finden Sie zB auf www.saferinternet.at.


Wo endet die Aufsichtspflicht, wo sind ihre Grenzen?


- ▶ Die Aufsichtspflicht gegenüber einem Menschen besteht grundsätzlich von seiner Geburt an **bis zur Volljährigkeit**.
- ▶ Bei entsprechender **Selbstständigkeit** der Minderjährigen endet die Aufsichtspflicht in einzelnen Lebensbereichen schon vor der Volljährigkeit.



- ▶ Die Aufsichtspflicht des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers, der vom Gericht mit der Obsorge betraut ist, ist im Gegensatz zur umfassenden Aufsichtspflicht von Eltern, Pflegeeltern und Großeltern auf die Auswahl und Kontrolle geeigneter Betreuungspersonen oder Einrichtungen beschränkt.¹

 Ein 16-jähriger Mopedlenker mit entsprechender Fahrberechtigung ist im Straßenverkehr für sich selbst verantwortlich.

 Eltern trifft bei Schulveranstaltungen keine Aufsichtspflicht. Während eines Schikurses sind die Begleitlehrer aufsichtspflichtig.

 Wenn ein Vater, der sein Kind im Rahmen einer Besuchsrechtsvereinbarung abholen möchte, betrunken mit dem Auto kommt und das Kind mitnehmen will, sind die Betreuerinnen weiterhin aufsichtspflichtig und müssen die Übergabe verweigern.

Exkurs: Junge Erwachsene in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt

Bei Volljährigen besteht keine Aufsichtspflicht. Werden junge Erwachsene daher in einer Einrichtung bis zur Selbstständigkeit weiter betreut, müssen konkrete Vereinbarungen über die gegenseitigen Verpflichtungen, die übernommen werden sollen, geschlossen werden. Schriftlichkeit ist dafür grundsätzlich nicht erforderlich, zur Beweiserleichterung und aus pädagogischen Gründen aber zu empfehlen.

Was passiert bei Verletzung der Aufsichtspflicht?

- ▶ **Pädagogisch begründetes Verhalten** schützt vor Aufsichtspflichtverletzungen.
- ▶ Minderjährige haben einen Anspruch auf **Schadenersatz**, wenn Betreuungspersonen die Aufsichtspflicht **schuldhaft** verletzen und die Minderjährigen dadurch geschädigt werden.
- ▶ Jede Aufsichtspflichtige kann mit rechtlichen Folgen konfrontiert sein. Die Folgen können zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Natur sein.

Zivilrechtliche Verantwortung (§§ 1309 f ABGB):

- ▶ Wenn der Aufsichtspflichtige **schuldhaft seine Aufsichtspflicht verletzt**, hat er für den eingetretenen Schaden **Schadenersatz** zu leisten.
- ▶ Voraussetzung für eine zivilrechtliche Haftung ist, dass ein **Schaden** entstanden ist. Der Schaden kann materieller oder immaterieller Natur (zB Schmerzen) sein. Dieser Schaden hätte verhindert werden **können** (Kausalität) und **müssen** (Rechtswidrigkeit) und wurde **schuldhaft** (Verschulden) nicht verhindert.

¹ In der Literatur gibt es auch andere für das Kind ungünstigere Rechtsmeinungen.

- ▶ Beim Grad des Verschuldens ist zu differenzieren:
 - **Vorsätzlich** handelt, wer den schädlichen Erfolg vorherieht und seinen Eintritt billigt.
 - **Grob fahrlässig** handelt man, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft.
 - **Leicht fahrlässig** handelt jemand, wenn sein Verhalten auf einem Fehler beruht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft.
- ▶ Bei pädagogisch ausgebildeten Betreuerinnen ist ein besonderer Maßstab anzulegen (sog Sachverständigenhaftung), weil sie anders als Nicht-Pädagogen eine entsprechende Ausbildung haben.
- ▶ Leitsatz nach ständiger Rechtsprechung des OGH zu § 1309 ABGB:
Bei der Frage, ob Aufsichtspflichtige ihrer Obsorgepflicht genügt haben, kommt es auf das **Alter**, die **Entwicklung** und die **Eigenart des Kindes**, auf die **Voraussehbarkeit eines schädigenden Verhaltens** des zu Beaufsichtigenden, auf das Maß der von diesem ausgehenden, dritten Personen **drohenden Gefahr** sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren **jeweiligen Verhältnissen** zugemutet werden kann.
- ▶ **Beweislast** im Zivilprozess: Die behauptete Aufsichtspflichtverletzung ist von der vermeintlich Geschädigten zu beweisen. Die entsprechenden Entgegnungen des Aufsichtspflichtigen sind von ihm nachzuweisen und zu begründen (2 Ob 8/89, 5 Ob 293/70, 2 Ob 209/61 ua).
- ▶ Als Haftende kommen auch die **Träger von Betreuungseinrichtungen** in Frage. Sie haften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter (Gehilfenhaftung), wenn sie ihrer Verpflichtung zur Absicherung von Gefahrenquellen nicht nachgekommen sind oder für Organisationsverschulden (zB zu geringer Betreuungsschlüssel).
- ▶ Die **Verkehrssicherungspflicht** besagt, dass der Träger alle zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, damit niemand aus möglichen Gefahrenquellen, die der Einrichtung zuzurechnen sind, im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs Schaden erleidet.
Es haftet auch die unmittelbar Aufsichtspflichtige, wenn sie einer übertragenen und präzise gestellten Kontrollpflicht nicht nachkommt.



Ein von der Einrichtung betriebenes Schwimmbad oder ein Kinderspielplatz können Gefahrenquellen sein (5 Ob 540/94).



Skateboardbahnen müssen regelmäßig gewartet werden.


- ▶ In der Praxis überwiegen die Fälle der leichten Fahrlässigkeit, welche meist durch Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen gedeckt sind. In erster Linie haftet der Träger von Betreuungseinrichtungen als Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer haftet dem Arbeitgeber (im Regressfall) nicht für entschuldbare Fehlleistungen. Bei Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers besteht ein richterliches Mäßigungsrecht in Bezug auf die Höhe der Regressforderung.



- ▶ Kinder und Jugendliche in Betreuungseinrichtungen sind häufig **unfallversichert**. In Schulen und Berufsausbildungsstätten handelt es sich dabei um eine gesetzliche Unfallversicherung. In Fällen, bei denen Aufsichtspflichtige schuldhaft die Aufsichtspflicht verletzt haben, besteht ein Regressanspruch seitens der Unfallversicherung.
- ▶ Kindern und Jugendlichen, für die eine **Haftpflichtversicherung** (häufig im Rahmen einer Haushaltsversicherung) besteht, wird eher zugemutet, einen durch sie verursachten Schaden zu tragen als dem Geschädigten, wenn vom Aufsichtspflichtigen mangels Verletzung der Aufsichtspflicht kein Schadenersatz erlangt werden kann.
- ▶ Bei Verletzung eines Rechtsguts eines Dritten haftet, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde, sowohl der Aufsichtspflichtige als auch die mündige Minderjährige (von 14 bis 18 Jahren; Deliktsfähigkeit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr).

Strafrechtliche Verantwortung:

- ▶ Die Verletzung der Aufsichtspflicht ist für sich – auch ohne dass zwingend ein Schaden entsteht – dann strafbar, wenn ein **Straftatbestand** erfüllt wird.
- ▶ Die strafrechtliche Haftung erfordert zumindest Fahrlässigkeit, wobei bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Tatbestände des § 80 StGB „fahrlässige Tötung“, § 88 StGB „fahrlässige Körperverletzung“ sowie § 92 StGB „gröbliche Vernachlässigung der Fürsorge oder Obhut“ und § 199 StGB „Vernachlässigung der Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung“ in Betracht kommen.
- ▶ Als „Opfer“ kommt einerseits die zu Beaufsichtigende und andererseits bei den §§ 80 und 88 StGB ein geschädigter Dritter in Betracht.
- ▶ Es gilt die Unschuldsvermutung.

 *Es kommt selten zur strafrechtlichen Verurteilung von Aufsichtspflichtigen, insb bei Personal in Betreuungseinrichtungen.*


 *„Fahrlässige Sachbeschädigung“ ist nicht gerichtlich strafbar.*

Verbandsverantwortlichkeit:

- ▶ Auch über die Organisation kann bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch einen Mitarbeiter eine Geldbuße verhängt werden, wenn Entscheidungsträger die gebotene Sorgfalt (zB entsprechende organisatorische oder personelle Maßnahmen) außer Acht gelassen haben.

Arbeitsrechtliche Verantwortung:

- ▶ Hier muss kein Schaden entstanden sein. Die Verletzung der Aufsichtspflicht kann eine Arbeitspflichtverletzung sein und in besonders schwerwiegenden Fällen bis zur Entlassung führen.
- ▶ Für öffentlich Bedienstete besteht bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht eine disziplinarrechtliche Verantwortung.

 *In der Praxis führt die Verletzung der Aufsichtspflicht – ohne dass ein Schaden entstanden ist – zu einer Belehrung bzw zu einer Abmahnung durch den Arbeitgeber.*

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag^a Marianne KAMERHUBER
PRO JUVENTUTE
A-5020 Salzburg, Fischergasse 17
Tel: +43 662 431355-40, Fax: +43 662 431355-32
marianne.kamerhuber@projuventute.at

Mag^a Alexandra MURG-KLENNER
Mag^a Judith ROSNAK

Mag^a Claudia GRASL
SOS-KINDERDORF
A-1010 Wien, Eßlinggasse 6
Tel: +43 1 3683135-64, Fax: +43 1 3683135-69
claudia.grasl@sos-kinderdorf.at

Mag^a Gabriele TAITL
Soziale Initiative gemeinn. GmbH
4040 Linz, Petrinumstraße 12
Tel: +43 732 778972-22, Fax +43 732 778972-19
gabriele.taitl@soziale-initiative.at

Herzlichen Dank an Dr. Wojciech Jaksch-Ratajczak, FH Wiener Neustadt,
für die wissenschaftliche Begleitung!

„Sicher durch die Aufsichtspflicht“ können Sie auf www.ju-quest.at/jure auch
elektronisch abrufen.

Herausgeber:

